

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-**

**Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes "Aubach", Gemeinde Bad Feilnbach**

Das Überschwemmungsgebiet „Aubach“ in der Gemeinde Bad Feilnbach wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 05 vom 29.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung nach Ablauf von fünf Jahren. Da das Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde, wird gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG die Frist für die vorläufige Sicherung um zwei Jahre verlängert.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, den 03.03.2021

Otto Lederer  
Landrat

(34-6451-1 J)